

Amt 61- Amt für Stadtentwicklung Abteilung 61.1

Postfach 101462,

99804 Eisenach

E-Mail: andreas.malchereck-matthes@eisenach.de

Stadt Eisenach Bebauungsplan Nr. 50 Sondergebiet „ Windenergie am Reitenberg“

Erneute Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß Baugesetzbuch zum zweiten (2) Entwurf des Bebauungsplanes.

Sehr geehrter Herr Malchereck-Matthes,

zum zweiten Entwurf des Bebauungsplanes geben wir nachfolgende Stellung ab:

1. Im zweiten Entwurf des Bebauungsplanes fanden wir keine Hinweise darauf, dass unsere erste Stellungnahme vom 25.11.2021 in irgendeiner Form berücksichtigt wurde. Diese Stellungnahme muss auch für den zweiten Entwurf berücksichtigt werden.
2. In den B-Plan Entwurf 2 ist aufzunehmen, ein Ablaufplan des Repowering. Dieser Ablaufplan ist erforderlich um eine weitere Überfrachtung durch WKA zu vermeiden.
Dieser Plan ist zu veröffentlichen.
3. In den B-Plan Entwurf 2 ist aufzunehmen, dass die Genehmigungs-/ Überwachungsbehörde regelmäßige Kontrollen der WKA durchführt.
Begründung: Bisher mussten die Bürger handeln z.B.
 - Windkraftanlage ist Ölverschmiert,
 - Windflügel hat sich aufgelöst,
 - Windkraftanlagen erzeugen laute bzw. störende GeräuscheEine öffentliche Auswertung über die Prüfungsergebnisse sollte jährlich erfolgen.
4. In den B-Plan Entwurf 2 ist aufzunehmen, dass alle WKA sind so auszurüsten, dass Sie ohne die Befeuerung betrieben werden können.
Das hilft der Umwelt.
5. In den B-Plan Entwurf 2 ist aufzunehmen, dass für alle WKA vor der Genehmigung ein Entsorgungspapier mit den entsprechenden Nachweisen zum Verbleib der Altteile vorzulegen ist. Gleiches gilt für die Bestandsanlagen.
Ansonsten ist die Baugenehmigung zu versagen.

6. In den B-Plan Entwurf 2 ist aufzunehmen, dass alle WKA im Flugzeitraum der Zugvögel abzustellen sind.
7. Der B-Plan Entwurf 2 sollte folgende Forderung aufmachen:
Das auch die weiteren Windvorranggebiete Windkraft auf dem Reitenberg und Umgebung (in Verantwortung vom Wartburgkreis) nochmals auf Eignung hinsichtlich Wartburg, Flugplatz Kindel und Tieffluggkorridor der Bundeswehr zu überprüfen sind.
8. Generell zum B-Plan Entwurf 2
Ihrer Argumentation zur nicht möglichen Höhenbegrenzung der Windkraftanlagen können wir nicht folgen.
Siehe WindBG § 4 Abs. 1 Satz 2. und WindBG § 4 Abs. 2 Satz 1. nachstehend rot markiert
Aktuell gültig ist der Regionalplanung Südwest Thüringen von 2012. Darin gibt es Hinweise auf Höhenbegrenzungen der Windkraftanlagen.
Die Nichteinhaltung von Höhenbegrenzungen (Siehe Denkmalschutzgutachten zur Wartburg 500m üNN) sowie der Abstandsflächen zur Wohnbebauung (von 1000m aktuell immer noch gültig in Thüringen) wurde bisher bei einigen der genehmigten WKA nicht eingehalten. Hier sehen wir Versäumnisse ihrer Genehmigungsbehörde.

Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG)

§ 4 Anrechenbare Fläche

- (1) Für die Windenergie an Land im Sinne des § 3 Absatz 1 ausgewiesen sind alle Flächen, die in Windenergiegebieten liegen. **Soweit sich Ausweisungen in Plänen verschiedener Planungsebenen auf dieselbe Fläche beziehen, ist die ausgewiesene Fläche nur einmalig auf den Flächenbeitragswert anzurechnen.** Auf den Flächenbeitragswert nach der Anlage Spalte 2 werden auch Flächen angerechnet, die keine Windenergiegebiete sind, wenn sie im Umkreis von einer Rotorblattlänge um eine Windenergieanlage liegen und der jeweilige Planungsträger dies in dem Beschluss nach § 5 Absatz 1 feststellt. **Die Anrechnungsmöglichkeit besteht nur, solange die Windenergieanlage in Betrieb ist.** Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, sind nicht anzurechnen. Auf den Flächenbeitragswert werden ausgewiesene Flächen nur dann angerechnet, wenn für sie standardisierte Daten geografischer Informationssysteme (GIS-Daten) vorliegen.
- (2) **Ausgewiesene Flächen sind anrechenbar, sobald und solange der jeweilige Plan wirksam ist. Soweit ein Plan durch Entscheidung eines Gerichtes für unwirksam erklärt oder dessen Unwirksamkeit in den Entscheidungsgründen angenommen worden ist, bleiben die ausgewiesenen Flächen für ein Jahr ab Rechtskraft der Entscheidung weiter anrechenbar. Ein Plan, der vor Ablauf der in § 3 Absatz 1 Satz 2 genannten Stichtage beschlossen, aber noch nicht wirksam geworden ist, wird für sieben Monate ab Beschluss des Plans angerechnet.**
- (3) **Ausgewiesene Flächen nach Absatz 1 sind grundsätzlich in vollem Umfang auf die Flächenbeitragswerte anzurechnen.** Rotor-innerhalb-Flächen sind nur anteilig auf die

Flächenbeitragswerte anzurechnen. Hierfür ist mittels Analyse der GIS-Daten flächenscharf der einfache Rotorradius abzüglich des Turmfußradius einer Standardwindenergieanlage an Land von den Grenzen der ausgewiesenen Fläche abzuziehen. Der Rotorradius einer Standardwindenergieanlage an Land abzüglich des Turmfußradius wird zu diesem Zweck mit einem Wert von 75 Metern festgesetzt.

(4) Flächen innerhalb des Abbaubereichs eines Braunkohlen- oder Sanierungsplans, für die durch Rechtsverordnung der jeweiligen Landesregierung bis zum 31. Mai 2024 ausschließlich eine Bestimmung nach § 249b Absatz 1 des Baugesetzbuchs, nicht aber auch zusätzlich nach § 249b Absatz 2 des Baugesetzbuchs getroffen wurde, sind auf die Flächenbeitragswerte nach der Anlage Spalte 1 anteilig mit einem Anrechnungsfaktor von 0,5 anzurechnen.

Zusammenfassung:

Wir begrüßen den Versuch der Stadträte Eisenachs mit diesem B-Plan Entwurf den vorhandenen und von Behörden wie Windkraftanlagenbauern erzeugten Wildwuchs an WKA auf dem Reitenberg aufzulösen.

Wir stimmen dem geplanten Repowering auf 12 WAK zu.

Eine Höhenbegrenzung im B-Plan Entwurf 2 halten wir für überflüssig.

Es genügt der Verweis auf den weiterhin gültige Regionalplanung Südwest Thüringen und die schon vor dem 01. Februar 2023 existierenden Gutachten.

Damit greifen diese Regelungen.

Für den Erhalt des UNESCO-Welterbe der Wartburg wird aus unserer Sicht von der Wartburgstadt / Eisenach und dem Wartburgkreis / Bad Salzungen leider zu wenig unternommen.

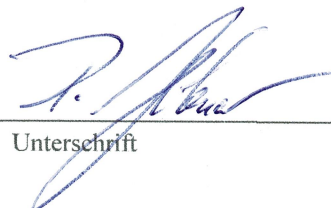
Hinweis, dem Sie mal nachgehen sollten:

Windkraftanlagen sollen erst ab 200m Gesamtanlagenhöhe wirtschaftlich sein.

Wie ist das möglich?

Seid Beginn der Windkraftausbaus, bei uns im Jahr 1998, wird uns diese Technologie als wirtschaftlichste Lösung verkauft. Damals hatten die Anlagen eine Gesamthöhe von ca. 120m und 1,5 MW.

Bischofsroda, 31.08.2023
Ort und Datum


Unterschrift